

Zulassung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland

Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.
am 29. Juni 2010



Referent: Daniel Zuther, Bundesagentur für Arbeit

Zulassung von ausländischen Haushaltshilfen

- **Rechtsgrundlage § 21 BeschV i.V.m. § 284 SGB III für Haushaltshilfen aus EU-Staaten.**
- **Die Vermittlung muss durch die Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage einer Vermittlungsabsprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes erfolgen (§ 42 BeschV).**
- **Die Vermittlung kann auch durch private Vermittler erfolgen.**

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

- **Dementsprechend können ausschließlich Staatsangehörige aus Ländern vermittelt werden, mit denen eine Vermittlungsabsprache besteht.**
- **Mit folgenden 7 EU-Beitrittsstaaten wurden Vermittlungsabsprachen geschlossen:**

Polen – Slowakei – Slowenien - Ungarn -Tschechien - Bulgarien - Rumänien

Maßgebende Voraussetzungen für die Zulassung als Haushaltshilfe

- **Ausländische Haushaltshilfen dürfen hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Bügeln, Putzen etc. übernehmen.**
- **NEU:** Gemäß § 21 Satz 1 BeschV kann die Zustimmung auch für „notwendige pflegerische Alltagshilfen“ erteilt werden.
- **Haushaltshilfen benötigen keine berufliche, sprachliche oder sonstige Qualifikation.**
- **Beschäftigungsdauer bis zu maximal drei Jahre als versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung.**
- **Mindestalter: 18 Jahre**

- **Nach 12 Monaten ununterbrochener rechtmäßiger Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt können EU-Beitrittsbürger die **unbefristete Arbeitsberechtigung-EU** erhalten. Diese ist bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu beantragen**

Voraussetzungen des Arbeitgebers

- Arbeitgeber sind Privathaushalte mit pflegebedürftiger Person der Pflegestufe I – III, der sog. Pflegestufe 0 oder einer blinden Person.
- Zahlung des tariflichen Gehalts.
- Tarifliche oder übliche wöchentliche Arbeitszeit.
- Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft.
- Allgemeine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.
- Beim namentlichen Verfahren kennen die Arbeitgeber die Haushaltshilfe bereits und fordern diese an.
- Beim nicht-namentlichen Verfahren vermittelt die ZAV eine passende Haushaltshilfe.
- Die Vermittlung ist gebührenfrei.

Beispiele für monatlichen Brutto-Tariflohn (Stand: Juli 2010)

<u>Tarifgebiet</u>	<u>Mindest-Brutto-Entgelt</u>
Berlin	1.340,- Euro
Bremen	1.099,- Euro
Niedersachsen	1.368,- Euro
Nordrhein-Westfalen	1.372,- Euro
Rheinland-Pfalz	1.261,- Euro
Sachsen	1.374,- Euro



Diese Tarife sind auf einer 38,5 Std. Woche zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund und der Gewerkschaft Nahrung, Genuß und Gaststätten des jeweiligen Tarifgebietes ausgehandelt worden. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung dürfen die in der Sachbezugsverordnung festgelegten Beträge nicht überschreiten (173,40 € bzw. 204,00 € / 215,00 €).

Dazu besteht bundesweit ein Urlaubsanspruch von 26 bzw. 30 Arbeitstagen (ab Alter 30) bei einer 5-Tage-Arbeitswoche.

Musterberechnung : **Gehalt und Arbeitgeber-Kosten** am Beispiel Nordrhein-Westfalen (Stand: Juli 2010 - ohne Gewähr)

Berechnung des Nettogehaltes

Bruttogehalt:	➤ 1.372,00 €
Lohnsteuer Klasse I	76,33 €
Kirchensteuer	6,86 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €
KV-Beitrag	108,39 €
Pflegeversicherung	13,38 €
Rentenversicherung	136,51 €
Arbeitslosenversicherung	19,21 €
Nettogehalt	➤ 1.011,32 €

abzüglich:

Unterkunft	173,40 €
Verpflegung	215,00 €
Auszahlungsbetrag	➤ 622,92 €

Berechnung der Arbeitgeberbelastung

Bruttogehalt:	➤ 1.372,00 €
+ AG-Anteil zur SV	265,14 €
Arbeitgeberbelastung total	➤ 1.637,14 €

abzüglich:

Unterkunft	173,40 €
Verpflegung	215,00 €
Nettobelastung	➤ 1.248,74 €

Zuzüglich der anteiligen Kosten für
Unterkunft (Strom, Wasser etc.) und
Verpflegung der Haushaltshilfe.

Das Merkblatt

- „Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland“ sowie die
- „Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen“
finden Sie im Internet unter:
- www.arbeitsagentur.de => Bürgerinnen & Bürger => Arbeit und Beruf => Vermittlung => Haushaltshilfen

Ansprechpartner in der ZAV Bonn:

Daniel Zuther:	Tel.: 0228 / 713 - 1336
Uwe Schelenhaus:	Tel.: 0228 / 713 - 1103
Harald Künster:	Tel.: 0228 / 713 - 1199
Monika Moj:	Tel.: 0228 / 713 - 1124
Hotline:	Tel.: 0228 / 713 - 1414
E-mail:	ZAV-Bonn.Haushaltshilfen@arbeitsagentur.de

